

Technische Hinweise / Grabungsrichtlinien / Bauhinweise

I. ALLGEMEINES

1 Die E-Werk Gleinstätten GmbH behält sich vor, die nachstehenden Bedingungen und Hinweise jederzeit abzuändern und / oder Ergänzungen vorzunehmen.

2 Die nachfolgenden Sicherheitsanforderungen und Sorgfaltspflichten sind zu beachten und müssen vom Nutzer - falls er selbst nicht Ausführender ist – vor Beginn der Arbeiten an und bei Leitungsanlagen (insbesondere Grabungen) an die ausführenden Unternehmen uneingeschränkt weitergegeben werden. Die Sicherheitsanforderungen und Sorgfaltspflichten beanspruchen im übrigen keine Vollständigkeit (nur demonstrative Aufzählung). Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass weitere Maßnahmegebote / notwendig sind.

3 Der Anfragende nimmt zur Kenntnis, dass die Plandarstellungen aufgrund von baulichen Maßnahmen (z.B. Neuverlegungen oder Abtragungen) laufend Änderungen unterliegen und die übermittelten Daten lediglich Momentaufnahmen ohne Aktualitätsbezug zu einem späteren Zeitpunkt darstellen. Die Gültigkeit der Pläne ist auf 14 Tage ab Plandatum begrenzt.

4 Die Zentrale Leitungsauskunft der E-Werk Gleinstätten GmbH ist unter der Telefonnummer 03457/4011 von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr erreichbar.

5 Grundsätzlich sind alle Versorgungsanlagen der E-Werk Gleinstätten GmbH als in Betrieb stehend zu betrachten, wenn durch die E-Werk Gleinstätten GmbH die Außerbetriebnahme der Anlage nicht ausdrücklich bestätigt wird. Den Anweisungen des Vertreters der E-Werk Gleinstätten GmbH ist Folge zu leisten.

6 Die Arbeiten sind entsprechend dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.

7 Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund und Boden müssen alle erforderlichen öffentlich- rechtlichen und privaten Genehmigungen vorliegen und hat sich der für die Ausführung Verantwortliche / Nutzer bei allen Betreibern von unterirdischen Einbauten zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungs- oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage unterirdischen Einbauten festgestellt wurde.

8 Der Grabungsbereich ist vor Beginn der Arbeiten genau zu definieren, um Konflikte mit bestehenden Leitungseinbauten zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten auf der Baustelle bereits im Gange sind und neue noch nicht gekennzeichnete, erweiterte Grabungsbereiche, von der jeweiligen Bauleitung hinzugefügt werden.

9 Vor dem tatsächlichen Beginn einer Baustelle (Grabungstätigkeit), ist die Baufirma verpflichtet eine Grabungsmeldung an das jeweilige Aufsichtsorgan zu übermitteln. Dies hat mindestens 1 bis 2 Arbeitstage vor tatsächlichen Baubeginn zu erfolgen!

10 Bodenverdrängungs- bzw. Rammverfahren sind mit der Bauaufsicht der E-Werk Gleinstätten GmbH gesondert abzusprechen. Generell gilt hier ein erhöhter Abstand zwischen den auszuführenden Arbeiten und der jeweiligen Leitungstrasse. Eruiierung der Trasse ist erforderlichenfalls durch Suchschlitze zu bewerkstelligen. Im Bereich von Erdgasleitungen ist der Einsatz von unterirdischen Vortriebsmethoden generell untersagt.

11 Alleinige Ansprechperson auf der Baustelle ist der Polier bzw. ein festgelegter Vertreter, der mit der Baustelle vertraut ist und sich ganztags auf der jeweiligen Baustelle befindet.

12 Sämtliche Begleiteinbauten und Schutzvorrichtungen, wie z. B. Erdungsanlagen, Erdungsgitter, Warnbänder, Abdeckplatten oder Halbschalen udsgl. mehr, sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

13 Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschädigung von Energieversorgungsanlagen neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung dieser auch Gefahren für die in der Nähe der Anlage tätigen Arbeiter entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.

14 Bei einer Beschädigung von in Betrieb stehenden Anlagen besteht zumeist große Gefahr für alle sich im Gefahrenbereich befindlichen Personen. Es ist daher äußerste Vorsicht walten zu lassen und sind zur Verhütung von Unfällen und Schäden die nachstehenden Hinweise zu beachten.

15 Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nachweislich über die Sicherheitshinweise und Gefahren unterwiesen wurden. Verantwortlich dafür ist der Vorgesetzte der Bauausführenden Firma.

16 Jede Anlagenbeschädigung auch kleinster Art ist der E-Werk Gleinstätten GmbH unverzüglich zu melden!

17 Die Anwesenheit eines Vertreters der E-Werk Gleinstätten GmbH auf der Baustelle erfolgt nach seinem Ermessen und entbindet die Bauausführende Firma oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für Schäden an Anlagen oder Anlagenteile der Energie Graz.

18 Die Planunterlagen stellen eine Momentaufnahme des Netzes dar. Änderungen am Bestand oder Neulegungen bzw. Boden- und Niveauänderungen sind jederzeit möglich und müssen daher bei Bedarf neu erkundet werden.

19 Bei Fremdleitungen ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen fremden Netzbetreiber herzustellen, um tatsächliche Lage und notwendige Vorkehrungen zu ermitteln.

20 Die E-Werk Gleinstätten GmbH haftet nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme bei Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

HINWEIS AUF EINZUHALTENDE VORSCHRIFTEN UND GESETZE

Bauarbeitenkoordinationsgesetz und Arbeitnehmer- und Innenschutzgesetz
Bauarbeiterschutzverordnung Bau V ÖVE- und ÖNORMEN und insbesondere
○ÖNORM B2533 ○ÖVE L1 ○ÖVE L11 ÖVE Richtlinien und insbesondere ÖVE
EN 50110 / Betrieb von elektrischen Anlagen

Die Auflistung der einzuhaltenden Vorschriften und Gesetze beanspruchen im übrigen keine Vollständigkeit (nur demonstrative Aufzählung). Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass weitere Vorschriften und Gesetze einzuhalten sind.

III.STROM

1 ERDKABEL

1.1 Die Verlegungstiefe der Energiekabel und der Steuer-, Signal- und Messkabel beträgt in der Regel zum Zeitpunkt der Verlegung 70 bis 120 cm. Die Lagegenauigkeit der Leitungsanlagen bzw. die Verlegungstiefe von Kabel kann in besonderen Fällen abweichen bzw. kann sich eine Abweichung nachträglich durch Boden- und Niveauänderungen (z.B. Erosion) ergeben. Auch können die Maßbezugspunkte z.B. durch Bauwerksänderung verfälscht werden. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.

1.2 Sämtliche Begleiteinbauten und Schutzvorrichtungen, wie z. B. Erdungsanlagen, Warnbänder, Abdeckplatten oder Halbschalen und desgleichen mehr, sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen

1.3 Es ist nicht gestattet, die vorhandene Kabeltrasse zu überschütten oder zu überbauen. Bestehende Kabeltrassen vor allem, diese allgemeiner Versorgungsleitungen, dürfen im Bereich der Längsachse 50cm links und rechts nicht überbaut, überschüttet oder ähnliches werden. Trassenquerungen sind in Absprache mit der E-Werk Gleinstätten GmbH und unter Einhaltung der Vorgaben seitens der E-Werk Gleinstätten GmbH möglich und genehmig bar.

Weiteres ist bei Erdbewegungen darauf zu achten, dass weder Rutschungen noch Setzungen ausgelöst werden, diese können das Kabel gefährden. Lageveränderungen sind nicht gestattet.

1.4 Innerhalb von einem Meter beidseitig der Leitung darf nur händisch und mit entsprechender Vorsicht gegraben werden. Nur bei Kenntnis der genauen Kabellage (händischer Suchschlitz) ist ein maschineller Aushub zulässig. Maschineller Aushub ist jedenfalls nur bis 30cm über der vom Leitungsbetreiber (Energie Graz) angegebenen bzw. der erkundeten Tiefenlage zulässig.

1.5 Der Abstand von 30cm gilt auch für den seitlichen Abstand von der genau bestimmte Kabeltrasse. Die Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit stumpfen Handwerkzeugen (Schaufeln und Breithacken), die möglichst waagrecht zu führen sind, geschehen.

1.6 Kabel können mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Kabelabdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, die jedoch keinen unbedingten Schutz gegen mechanische Einwirkung darstellen.

1.7 Über den Kabeln befindet sich meist ein Warnband. Durch die Abdeckung und das Warnband soll dem Aufgrabenden in erster Linie ein Hinweis auf das Vorhanden-sein von Kabeln gegeben werden. Es gibt jedoch inzwischen schon sehr viele Kabel, die keine Schutzabdeckung aufweisen!

1.8 Ist die Lage oder Tiefe von Kabeln nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht diese durch Suchschlitze festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden müssen Kabel sichtbar über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Leitungsbetreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

1.9 Freigelegte Kabel in offenen Baugruben sind nach Anweisung des Leitungsbetreibers durch Abstützen, Unterbauen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

1.10 Die verlegten Erdungsanlagen aus Kupferseilen oder verzinktem Eisen erfüllen eine primäre Schutzfunktion der Schutzmaßnahme Nullung in elektrischen Anlagen. Eine Unterbrechung oder Entfernung von Erdungsanlagen birgt eine wesentliche Gefahr für Gesundheit und Leben und darf daher nur nach ausdrücklicher Freigabe und nach den Anweisungen eines zuständigen Mitarbeiters der E-Werk Gleinstätten GmbH erfolgen.

1.11 Das Abdecken der Kabel bzw. Zuschütten des Kabelgrabens darf nur Entsprechend den Anweisungen des Betreibers erfolgen. Die Verfüllung muss so erfolgen dass keine späteren Setzungen erfolgen und somit unzulässige Beanspruchungen entstehen. Der Betreiber kann auch verlangen, dass er vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabeln verbundenen Gefahren hinweisen.

1.12 Vorhandene Kabelverteiler, Hausanschlusskästen im Freibereich dürfen ausnahmslos umlaufend mit 50cm nicht fest verbaut werden. Dies resultiert aus der in diesem Bereich geführten Kabeleinführungen von Versorgungsleitungen. Sonderausführungen in Rücksprache mit E-Werk Gleinstätten GmbH möglich.

1.13 Unterirdische Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Auch kurzfristige Überbauungen durch Aufstellen von nicht kurzfristig entfernbaren Baustelleneinrichtungen, Kränen, Silos, Mischanlagen und dgl. sind nicht zulässig. Kann dies in Einzelfällen nicht eingehalten werden, so sind Sonderregelungen mit der E-Werk Gleinstätten GmbH schriftlich zu vereinbaren. Ebenso ist bei Überschüttung oder Verminderung der Überdeckung von Anlagen durch den Bauwerber, die E-Werk Gleinstätten vor Durchführung der Bauarbeiten zu kontaktieren.

Parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung) sind nicht zulässig. Bei Untergrabungen von mehr als 0,80 m in Trassenrichtung sind die Trassen und Anlagen der nach den Vorgaben des jeweiligen Anlagenverantwortlichen zu sichern.

a) Abstände zu Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Leitungen und Kabeln der E-Werk Gleinstätten GmbH sind folgende lichte Abstände einzuhalten:

Rohrleitung bis DN 200 und Kabel: 0,40 m

über DN 200 bis DN 400: 0,80 m

über DN 400: 1,00 m

Bestehende Kabeltrassen vor allem, diese allgemeiner Versorgungsleitungen, dürfen im Bereich der Längsachse 50cm links und rechts nicht überbaut, überschüttet oder ähnliches werden. Trassenquerungen sind in Absprache mit der E-Werk Gleinstätten GmbH und unter Einhaltung der Vorgaben seitens der E-Werk Gleinstätten GmbH möglich und genehmig bar.

2 FREILEITUNG

2.1 Der für die jeweilige Arbeit erforderliche Mindestabstand wird vom Verantwortlichen der E-Werk Gleinstätten GmbH festgelegt und ist ausnahmslos einzuhalten!

2.2 Grundsätzlich hat der Arbeitende bei jeder Bewegung stets darauf zu achten, dass er weder mit einem Teil seines Körpers noch mit Werkzeugen oder Gegenständen die folgenden Mindestabstände unterschreitet:
bis 1000 Volt 0,5m über 1.000 Volt bis 110.000 Volt 2,0m Das sind Mindestabstände und bei Bedarf können auch größerer Abstände fest-gelegt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere noch Leiterseilbewegung sowie jede mögliche Bewegung (Verlagerung, Ausschwingen, Wegschnellen, Herunterfallen, usw.) von Werkzeugen, Kranauslegern oder Gegenständen (siehe ÖVE EN 50110). Der Einsatz von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen usw. ist nur möglich wenn die oben angeführten Abstände mit Sicherheit eingehalten werden.

2.3 Mit der Arbeit in der Nähe oder an elektrischer Anlagen darf erst begonnen werden wenn der Arbeitsbereich vom Verantwortlichen der E-Werk Gleinstätten GmbH gesichert, abgegrenzt und zur Arbeit freigegeben wurde. Der Arbeitsbereich ist durch geeignete Abgrenzungen, Kennzeichnungen, Gerätesperren, usw. zu sichern.

Erstmaßnahmen bei Kabel- oder Freileitungsbeschädigung

KABELBESCHÄDIGUNG

Arbeit sofort einstellen und Gefahrenstelle sofort verlassen!

Achtung Anlage steht fast immer noch unter Spannung!

Warnen Sie Außenstehende vor einem Betreten des Gefahrenbereichs!

Gefahrenbereich absichern – absperren!

Sofortige Verständigung der E-Werk Gleinstätten GmbH - 03457/4011

FREILEITUNGSBESCHÄDIGUNG bzw. BERÜHRUNG EINES FREILEITUNGUNSLEITERSEILS

Niemals gleichzeitig Fahrzeug (Kran, Bagger) und Boden berühren!

Bleiben Sie auf dem Fahrzeug, dann sind Sie in Sicherheit!

Warnen Sie Außenstehende vor einem Betreten des Gefahrenbereichs im Abstand von mindestens 10 m zum Fahrzeug!

Dieser Gefahrenbereich darf nicht betreten werden! Fahrzeug vorsichtig aus der Leitung fahren oder den Teil, der die Leitung berührt oder ihr zu nahe gekommen ist, aus dem Leitungsbereich schwenken!

Muss das Fahrzeug verlassen werden weil es z.B. brennt, keinesfalls beim Aussteigen gleichzeitig das Fahrzeug und Boden berühren, sondern vom

Fahrzeug wegspringen und durch Hüpfen mit geschlossenen Beinen oder mit kleinen Schritten den Gefahrenbereich verlassen (Schrittspannung!) Nicht zum Gefahrenbereich zurückgehen!

Gefahrenbereich im Umkreis von mindestens 10 m absichern – absperren!

Sofortige Verständigung der E-Werk Gleinstätten GmbH – 03457/4011